



Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Reichenberg folgende

## **Benutzungssatzung für das Schwimmbad in Albertshausen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Benutzungssatzung**

- (1) Der Markt Reichenberg stellt das Schwimmbad als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung. Das Schwimmbad wird als Familienbetrieb betrieben.
- (2) Die Benutzungssatzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (4) Die verantwortlichen Mitarbeiter des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

### **§ 2**

#### **Benutzungsrecht**

- (1) Zur Benutzung des Schwimmbades sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt.
- (2) Von der Benutzung sind jedoch Personen ausgenommen
  - die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden. Im Zweifelsfall kann eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden.
  - mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautkrankheiten.
  - mit Krankheiten, die durch die Badbenutzung sich und andere gefährden können.
  - die offensichtlich unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen.
  - denen bereits Bad- oder Hausverbot erteilt wurde.

(3) Folgenden Personen ist die Nutzung des Bades nur mit Begleitperson gestattet:

- Kinder unter 10 Jahren
- Personen die ohne fremde Hilfe sich nicht sicher fortbewegen können
- Geistes- und Anfallskranken

### **§ 3**

#### **Benutzungszeit und Badezeiten**

(1) Die Badezeiten werden am Badeeingang durch Aushang bekanntgegeben. Änderungen werden veröffentlicht, wobei kurzfristige Änderungen jederzeit möglich sind.

(2) Die Kasse wird mit Beginn der allgemeinen Badezeit geöffnet. Kassen- und Einlassschluss ist eine Stunde vor Betriebsschluss. Die allgemeine Badezeit endet 20 Minuten vor Betriebsschluss.

(3) Der Bürgermeister kann je nach Witterung Ausnahmen von den durch Aushang bekanntgegebenen Öffnungszeiten zulassen.

### **§ 4**

#### **Eintrittskarten**

(1) Jeder Badegast darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte das Bad betreten.

(2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen bzw. zurückgezahlt.

(3) Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

(4) Die Eintrittspreise richten sich nach der geltenden Gebührensatzung, die am Eingang bzw. an der Kasse des Bades aushängt.

(5) Eine missbräuchliche Benutzung der Eintrittskarte kann mit Badeverbot und Hausverbot geahndet werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten im Schwimmbad**

(1) Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

(2) Für Abfälle jeder Art sind die aufgestellten Behälter zu benutzen. Jede Verunreinigung der Einrichtung ist zu unterlassen.

(3) Aus hygienischen Gründen wird das Tragen von Badeschuhen empfohlen.

(4) Die Benutzung von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten ist begrenzt erlaubt. Sollte es dadurch zu einer Beeinträchtigung der übrigen Badegäste aufgrund des Lärmpegels führen, können die verantwortlichen Mitarbeiter dies untersagen.

(5) Verboten ist

- das Rauchen im sämtlichen Räumen, im Wasser und am Beckenrand
- die Verunreinigung des Badewassers
- das Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen und Abfällen
- das Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren
- Belästigung, Behinderung und Gefährdung anderer Badegäste
- übermäßiger Alkoholenuss und Einnahmen von Drogen
- die Verwendung von Seife, Bürsten und Reinigungsmittel in allen Schwimmbecken

(6) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

(7) Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

### **§ 7 Aufsicht**

(1) Die Mitarbeiter des Bades haben für die Einhaltung der Benutzungssatzung Sorge zu tragen, deshalb bitten wir um entsprechendes Verhalten.

(2) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist stets Folge zu leisten.

### **§ 8 Fundgegenstände**

Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind an der Kasse oder bei den zuständigen Mitarbeitern abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **§ 9 Verhalten bei Unfällen und Gewitter**

(1) Bei Unfällen ist sofort einer der Mitarbeiter aufzusuchen oder zu benachrichtigen. Soweit möglich sollen etwaige Schuldige oder Zeugen namhaft gemacht werden. Zur Hilfeleistung bei Unfällen ist jeder Besucher verpflichtet.

(2) Bei Gewitter sind die Becken sofort zu räumen.

### **§ 10 Haftung**

(1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad einschließlich deren Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht. Eltern haften für ihre Kinder.

(2) Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals.

(3) Jegliche Haftung ist ausgeschlossen

- für Schäden, die infolge unsachgemäßer Benutzung der Badeeinrichtungen entstehen,
- für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen,
- für Schäden an abgestellten Fahrzeugen auf den Einstellplätzen des Bades.

(4) Bei Geltendmachung von Haftungsansprüchen muss der Schadensfall unverzüglich den verantwortlichen Mitarbeitern des Bades angezeigt werden

### **§11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 20.05.2014 außer Kraft.

Reichenberg, den 15.02.2023

gez.

Stefan Hemmerich  
1. Bürgermeister

---

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 17.02.2023 im Rathaus zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.02.2023 angeheftet und am 03.03.2023 wieder abgenommen.

Reichenberg, den 06.03.2023

gez.

Stefan Hemmerich  
1. Bürgermeister